

## **Betriebskonzept**

### **Befristete Freilaufzone für Hunde**

#### **Präambel**

Aufgrund einer Petition vom Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung hat die Einwohnergemeinde Ebikon bei der Gemeinde Buchrain eine Baubewilligung für eine Gestaltung einer Hundefreilaufzone auf einem Anteil des Grundstücks 179, Neuhaltering, 6033 Buchrain, eingereicht.

Gemäss Baubewilligungsentscheid der Gemeinde Buchrain vom 18. Juli 2019 entspricht die geplante Gestaltung der Hundefreilaufzone grundsätzlich nicht dem definierten Zonenzweck und der im Rahmen der Ortsplanung geplanten Arealentwicklung. Aus diesem Grund wurde eine befristete Bewilligung von 2 Jahren erteilt.

Dieses Betriebskonzept basiert auf der befristeten Baubewilligung der Gemeinde Buchrain.

#### **Objekt / Zugang**

Die Freilaufzone für Hunde befindet sich auf einem Teil des Grundstücks 179, Neuhaltering, 6033 Buchrain, gemäss beiliegendem Plan (rot markiert, Beilage 1). Der Zugang (Fussweg) zur Freilaufzone erfolgt gemäss Plan (Beilage 2).

#### **Verwendungszweck**

Befristete Freilaufzone für Hunde

#### **Dauer**

Die Freilaufzone für Hunde wurde von der Gemeinde Buchrain für 2 Jahre bewilligt und endet im Juli 2021. Im Juli 2021 wird der Werkdienst der Gemeinde Ebikon den Schafszaun, die Sitzbank und den Abfalleimer entfernen. Ab Juli 2021 werden keine Unterhaltsarbeiten (mähen, Abfall entsorgen etc.) vom Werkdienst der Gemeinde Ebikon ausgeführt.

#### **Bauliche Massnahmen**

Der Werkdienst der Gemeinde Ebikon wird die Fläche mit einem Schafszaun einzäunen und eine Sitzbank sowie einen Abfalleimer aufstellen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Ebikon. Es werden keine weiteren Investitionen vorgenommen. Das Aufstellen von weiteren Bauten ist nicht erlaubt.

## **Unterhalt**

Der Werkdienst der Gemeinde Ebikon wird den Abfalleimer leeren. Der Hundekot darf nicht auf der Wiese oder Umgebung liegen gelassen werden. Dieser muss umgehend in den dafür vorgesehen Abfalleimer entsorgt werden.

Die Gemeinde Ebikon wird das Mähen der Wiese veranlassen. Es sind 8 Schnitte während der Vegetationszeit vorgesehen. Die Witterung ist entsprechend zu berücksichtigen.

Der Zustand der Wiese (Gelände uneben, je nach Witterung teilweise sumpfig) wurde vom Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung als geeignet befunden. Abgesehen vom Mähen der Wiese werden keine weiteren Arbeiten vorgenommen.

## **Betriebszeiten**

Die Hundefreilaufzone darf nur bei Tageslicht (von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) benützt werden. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) darf die Zone unabhängig vom Tageslicht nicht benützt werden.

## **Parkplätze**

Das Abstellen von Fahrzeugen bei der Äbiker Hütte oder auf angrenzenden Grundstücken ist nicht erlaubt. Der Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung hat verbindlich zur Kenntnis genommen, dass das Parkieren bei der Äbiker Hütte untersagt ist.

Auf der Parkzone „Areal Risch“ stehen öffentliche Parkplätze (gemäss Beilage 3) gegen Gebühr zur Verfügung.

## **Austausch Familien Gärtnerverein Ebikon**

Es findet regelmässig ein Austausch zwischen dem Familien Gärtnerverein Ebikon und dem Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung statt. Die Sitzungen finden regelmässig alle 2 Monate statt. Der Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung erstellt ein Protokoll und sendet dieses innerhalb 1 Woche nach der Sitzung an die Gemeinde Ebikon. Bei Bedarf ist der Pächter beizuziehen. Alle Sitzungstermine sind im Voraus innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung des Betriebskonzeptes festzulegen und der Gemeinde Ebikon mitzuteilen.

## **Kontrollgänge**

Der Vorstand führt regelmässig (mind. alle 14 Tage) Kontrollgänge durch und protokolliert diese. Diese werden im Protokoll mit dem Familien Gärtnerverein Ebikon mit Datum festgehalten.

## **Kontaktperson Vorstand**

Die Gemeinde Ebikon hat eine Kontaktperson vom Verein Hundefreunde Ebikon und Umgebung. Diese ist ebenfalls im Vorstand. Die Korrespondenz erfolgt ausschliesslich an diese Person. Bei einem Wechsel muss die Gemeinde umgehend informiert werden.

## Jagdverordnung / Leinenpflicht

Die Leinenpflicht für Hunde vom 01.04. – 31.07. ist einzuhalten. Diese basiert auf § 27 der kantonalen Jagdverordnung.

## Aufsichtspflicht

Die Halterinnen und Halter haben ihre Hunde mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu beaufsichtigen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über das Halten von Hunden).

Sie haben ihre Hunde so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie

- a) keine Personen durch unzumutbares Gebell, Geheul oder auf andere Weise belästigen;
- b) keine Strassen, Gehwege, Trottoirs, Parkanlagen, fremde Gärten oder landwirtschaftlich Kulturen verunreinigen (§1 der Verordnung über das Halten von Hunden).

## Haftung

Halterinnen und Halter haften für den von ihrem Hunde verursachten Schaden (Art. 56 OR).

## Beilagen

Die folgenden Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebskonzeptes:

- Beilage 1 / Plan Abmessungen, Fläche Hundefreilaufzone
- Beilage 2 / Grundbuchplan (amtliche Vermessung), Zugangsweg
- Beilage 3 / Plan öffentliche Parkzonen und -plätze der Gemeinde Ebikon
- Baubewilligung der Gemeinde Buchrain vom 18. Juli 2019

## Schlussbestimmung

Sollten das Betriebskonzept nicht eingehalten werden oder berechnigte Reklamationen erfolgen, wird die Nutzung eingeschränkt oder die Bewilligung entzogen.

Ort/Datum:

Gemeinde Ebikon

14.11.2019

Mara Carbone  
Leiterin Planung & Bau  
Mitglied der Geschäftsleitung



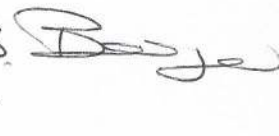
Ort/Datum:

Verein Hundefreunde  
Ebikon und Umgebung

Fred Daetwyler Brigitta Berger

  
Simon Bucher  
Projektleiter Immobilien

  
Fred Daetwyler

  
Brigitta Berger